

Ab Benutzungsordnung der Stadtbücherei Oberndorf a.N.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberndorf a.N.
2. Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Anschlag sowie durch die Presse bekannt gemacht.
3. Jeder Benutzer kann im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art aus dem Bestand der Stadtbücherei mit Ausnahme der Präsenzbestände entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei benutzen.
4. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Medien besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Stadtbücherei kann von allen Einwohnern der Stadt Oberndorf a.N. benutzt werden.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bücherei nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen benutzen.
3. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen nicht zu.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Ausweises, aus dem die Personalien und die Anschrift ersichtlich sind, an.
2. Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen hierzu die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Personensorgeberechtigten.
3. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
4. Der Benutzer willigt ein, dass seine persönlichen und die aus der Benutzung entstehenden Daten für die Zwecke der Stadtbücherei mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden. Folgende Daten werden gespeichert: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtstag, Geschlecht; bei Minderjährigen den Familien- und Vorname des Sorgeberechtigten, Telefonnummer.

§ 4 Leseausweis

1. Nach der Anmeldung und gegen Zahlung der fälligen Gebühren erhält der Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Namens – und Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
2. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Wird dies nicht mitgeteilt, so haftet der Benutzer für eventuell entstehende Kosten. Ebenso haftet der Benutzer für den Missbrauch des Leseausweises.
3. Für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Leseausweises wird eine Gebühr erhoben.

4. Der Leseausweis gilt für die Dauer eines Jahres vom Datum der Ausstellung an.

§ 5 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des persönlichen Leseausweises können aus dem Bestand der Stadtbücherei Medien aller Art ausgeliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig an einen Benutzer zu verleihenden Medien kann vorübergehend oder ständig begrenzt werden.
2. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. In begründeten Fällen und für einzelne Mediengruppen können veränderte Leihfristen festgesetzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei der Ausleihe ist das Büchereipersonal auf eventuell bereits vorhandene Schäden an den Medien oder fehlende Teile bei Spielen hinzuweisen.
5. Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat der/diejenige auf dessen/deren Leseausweis die Medien entliehen worden sind, Ersatz zu leisten.
6. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien besorgt werden.

Die dadurch anfallenden Unkosten werden vom Besteller getragen.

§ 7 Hausordnung

1. In allen Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört oder behindert.
2. Taschen, Mappen und dergl. müssen in den dafür vorgesehenen Ablagen abgelegt werden oder in besonderen Fällen an der Ausleihtheke abgegeben werden.
Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
4. Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbücherei gebracht werden.
5. Sammlungen , unerlaubte Werbung und der Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet.
6. Die Anweisungen des Personals der Stadtbücherei sind für alle Benutzer verbindlich. Das Hausrecht übt die Leitung der Stadtbücherei aus.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die sich der Benutzungsordnung zuwider verhalten, können zeitweise oder auf Dauer von der Büchereibenutzung ausgeschlossen werden. Der Leseausweis ist zurückzugeben.

2. Bei Gebührenrückstand ab 10 € kann der Benutzer von weiteren Ausleihen und Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren

Entgelte für die Ausleihe und für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der Stadtbücherei. Bei Kindern und Jugendlichen tritt der gesetzliche Vertreter ein.

§ 10 Audiovisuelle und elektronische Medien

1. Software ist urheberrechtlich geschützt, d.h. das Kopieren von Software ist verboten.
2. Alle persönlichen Daten sind vor Rückgabe von Disketten zu löschen.
3. Videokassetten müssen bei der Rückgabe zurückgespult sein. Andernfalls wird ein Entgelt erhoben.
4. Gegen die Stadtbücherei besteht kein Anspruch auf Ersatz für Schäden durch Computerviren oder sonstige Benutzungsmängel sowie für Schäden, die an Abspielgeräten usw. entstehen.
Die Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Internetnutzung

Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die das Internet nutzen wollen, müssen in der Bücherei angemeldet sein und hierzu die Erlaubnis des Personensorgeberechtigten haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Juli 1975 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.